

■ Kirchliche Publikationen

Verfügung des röm.-kath. Landeskirchenrats

Gestützt auf § 24a Abs. 1 und 4 lit. e der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche vom 10. Februar 1976 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und in Erwägung, dass

- der röm.-kath. Kirchgemeinderat Gelterkinden zufolge Rücktritts von 5 Mitgliedern nicht mehr ordnungsgemäss besetzt ist;
- damit kein handlungsfähiger Kirchgemeinderat besteht;
- umgehend der gesetzmässige Zustand wiederherzustellen ist;
- damit für die verbleibende Amtsperiode durch die Kirchgemeindeversammlung 5 neue Mitglieder des Kirchgemeinderats zu wählen sind;
- an der gleichen Kirchgemeindeversammlung die Wahl der Kirchgemeindepräsidentin/des Kirchgemeindepräsidenten, des gesamten Kirchgemeinderats und der Prüfungskommission für die neue Amtsperiode zu erfolgen hat,

verfügt der Landeskirchenrat was folgt:

1. Der Kirchgemeinde Gelterkinden wird die Selbstverwaltung teilweise, d.h. bezüglich Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2016, entzogen.
2. Die Kirchgemeindeversammlung findet am Montag, den 28. November 2016 um 20:15 Uhr im Pfarreisaal an der Brühlgasse 7 in Gelterkinden mit folgenden Traktanden statt:
 - Ersatzwahl von 5 Mitgliedern in den Kirchgemeinderat für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2016;
 - Gesamterneuerungswahl von 6 Mitgliedern in den Kirchgemeinderat für die nächste Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020;
 - Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten als Kirchgemeinderatspräsidentin/Kirchgemeinderatspräsidenten für die nächste Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020;
 - Gesamterneuerungswahl von 3 Mitgliedern in die Prüfungskommission für die nächste Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
3. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Kirchgemeindeversammlung wird Herr Martin Kohler, Verwalter der Landeskirche, eingesetzt.
4. Allfällige Kosten des Vollzugs dieser Verfügung trägt die Kirchgemeinde Gelterkinden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung bestehen folgende Rechtsmittel:

- Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 54a Absatz 2 lit. a Kiv innert drei Tagen ab Publikation im Amtsblatt und im Pfarrblatt für Gelterkinden;
- Beschwerde gemäss § 54a Absatz 2 lit. b Kiv innert zehn Tagen ab Publikation im Amtsblatt und im Pfarrblatt für Gelterkinden.

Eine allfällige Beschwerde ist bei der Rekurskommission der Landeskirche, c/o Strafgericht, z.Hd. Dr. Christine von Arx, Grenzacherstrasse 8, Postfach 810, 4132 Muttenz, einzureichen.

Landeskirchenrat der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft